

Datum: 09.05.2022
Amt: 10 - Hauptamt
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried
Aktenzeichen: 022.221
Vorgang:

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
Antrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN über die Änderung der Fraktionsstärke.

Gemeinderat 24.05.2022 öffentlich beschließend

Anlagen:
Antrag von BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 26.04.2022

Kommunikation:
Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen: [] Ja [X] Nein

[] Ergebnishaushalt Teilhaushalt: / Produktgruppe: [] Investitionsmaßnahme Investitionsauftrag:

Table with 7 columns: , Ausgaben in € , lfd. Jahr , Folgejahr(e) , Einnahmen in € , lfd. Jahr , Folgejahr(e). Rows include Planansatz, üpl / apl, and Gesamt.

Auswirkungen auf das Klima: [] Ja [X] Nein

[] +2 [] +1 [] 0 [] -1 [] -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

§2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird ab 01.07.2022 wie folgt geändert: „eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen.“

Sachdarstellung:

Geschäftsordnung des Gemeinderats von Reichenbach an der Fils

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats sind in § 2 die Fraktionen wie folgt geregelt:

§ 2 Fraktionen:

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Antrag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

„Mit Schreiben vom 26. April 2022 beantragen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN den § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats wie folgt zu ändern: „eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen“ soll künftig heißen: „eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen“.

Beurteilung nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

In § 32a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind die Fraktionen wie folgt geregelt: „Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung“.

Der Gemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, welche Mindestzahl von Gemeinderäten sich zu einer Fraktion zusammenschließen können.

Vorberatung in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses

In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen die Geschäftsordnung des Gemeinderats wie folgt zu ändern: „eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäte bestehen“.